Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1163

10. 11. 77

Sachgebiet 63

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
— Drucksache 8/1101 —

A. Problem

Die Forderung des Bundesrates, die am 1. Januar 1978 in Kraft tretende neue Hochschullehrerbesoldung mit dem Ziel der Kostenneutralität zu überprüfen, ist im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Zeit bis zum Jahresende nicht mehr möglich. Das Datum des Inkrafttretens soll deshalb erneut — und zwar um sechs Monate — hinausgeschoben werden.

Die im Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1853) befristet eingeführte Möglichkeit, Mehrarbeit bis zu 80 Stunden im Monat unter bestimmten Voraussetzungen zu vergüten, läuft am 31. Dezember 1977 aus. Sie soll ebenfalls verlängert werden.

B. Lösung

Das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur soll im Sinne des Bundesratsvorschlages geändert werden. Außerdem wird in Artikel VI des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 das Datum des 31. Dezember 1977 durch den 30. Juni 1978 ersetzt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund werden 3,1 bis 3,3 Millionen DM jährlich geschätzt. Über die Kosten im Landesbereich liegen keine Angaben vor.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur — Drucksache 8/1101 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß folgender Artikel 1 a in den Gesetzentwurf eingefügt wird:

,Artikel 1 a

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

In Artikel VI des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1853) wird das Datum „31. Dezember 1977" durch das Datum „30. Juni 1978" ersetzt.

§ 2

Bundesbeamtengesetz

In Fußnote 2 zu § 72 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch . . . wird das Datum „31. Dezember 1977" durch das Datum „30. Juni 1978" ersetzt und hinter den Worten „BGBl. I S. 1853" eingefügt: „und Artikel 1 a § 1 des . . . (dieses Gesetzes) vom . . . — BGBl. I S. . . . —".

§ 3

Beamtenrechtsrahmengesetz

In Fußnote 3 zu § 44 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . wird das Datum „31. Dezember 1977" durch das Datum „30. Juni 1978" ersetzt und hinter den Worten „BGBl. I S. 1853" eingefügt: „und Artikel 1 a § 1 des . . . (dieses Gesetzes) vom . . . — BGBl. I S. . . . —" ';

2. die zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 8/1101 — eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. November 1977

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Liedtke**	**Berger**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Liedtke und Berger

Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1977 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat am 9. November 1977 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Innenausschuß hat sich in seiner 31. Sitzung am 9. November 1977 mit dem Gesetzentwurf befaßt und den Vorschlag des Bundesrates ebenfalls einstimmig gebilligt. Entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf hat er — ebenfalls einstimmig — beschlossen, den Gesetzentwurf um Vorschriften dienstrechtlicher Art zu ergänzen, mit denen die auf den 31. Dezember 1977 befristete Geltung der Regelung von Mehrarbeit über 40 Stunden in Ausnahmesituationen ebenfalls verlängert wird. Diese Regelung soll zwar grundsätzlich auslaufen, für einige wenige, aber wichtige Bereiche (im Bundesbereich vor allem innere Sicherheit, Bundesnachrichtendienst, in den Ländern insbesondere die Polizei und der ärztliche Bereich an den Hochschulkliniken) besteht jedoch eine zwingende Notwendigkeit, die Möglichkeit der Gewährung von Mehrarbeitsvergütung in dem angegebenen Umfang zunächst noch zu belassen.

Im Ausschuß herrschte Einvernehmen darüber, daß die auf ein halbes Jahr befristete Verlängerung deutlich machen soll, daß eine nochmalige Verlängerung nicht beabsichtigt ist. Die Mitglieder des Ausschusses hielten die jetzt beschlossene Regelung mit Rücksicht auf die Betroffenen für notwendig, sind aber der Auffassung, daß eine weitere Verlängerung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen unerwünscht wäre.

Die vom Ausschuß beschlossene Erweiterung des Gesetzentwurfs ist vom Vorsitzenden der Innenministerkonferenz der Länder, dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Hirsch, mit Schreiben vom 4. November 1977 an den Ausschußvorsitzenden ausdrücklich unterstützt worden.

Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/1101 — verwiesen.

Der Beschluß des Ausschusses erging vorbehaltlich der noch ausstehenden Beratung des Haushaltsausschusses.

Bonn, den 9. November 1977

Liedtke **Berger**

Berichterstatter